



ABS: MDR-VD, 1082 Wien, Rathaus

An das
Bundesministerium für Gesundheit

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82317
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

MDR - 2832-1/2012

Wien, 3. Jänner 2013

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Hebammengesetz geändert
wird (HebG-Novelle 2013),
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMG-92201/0001-II/A/2/2012

Zu dem mit Schreiben vom 9. November 2012 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 6 (§ 2 Abs. 2 Z 6a):

Im Entwurf ist die eigenverantwortliche Versorgung des Scheidendammschnittes bzw. -risses durch Hebammen vorgesehen.

Dies wird grundsätzlich befürwortet, jedoch wird angeregt, die eigenverantwortliche Versorgung durch Hebammen auf Fälle von unkomplizierten bzw. niedriggradigen Dammschnitt- und Dammrissverletzungen einzuschränken. Stärkere bzw. höhergradige Dammschnitt- bzw. Dammrissverletzungen können zu großen medizinischen Komplikationen führen und sollte deren Versorgung daher den Ärztinnen und Ärzten vorbehalten bleiben.

Zu den Erläuterungen:

In Bezug auf die Erläuterungen zu § 8 Abs. 2 und § 62a Abs. 6 wird vorgeschlagen, die Formulierung „Es wird in Aussicht gestellt, die HebGSV zeitgleich formell aufzuheben.“ durch die Formulierung „Die HebGSV ist zeitgleich formell aufzuheben.“ zu ersetzen, da mit dem Inkrafttreten des geplanten § 8 Abs. 2 Hebammengesetzes die Hebammen-Geburtsstatistikverordnung obsolet und somit aufzuheben ist.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Erwin Streimelweger

Mag. Andrea Mader
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 40
(zu MA 40 - GR - 164.827/2012)

mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen